



Info-Blatt zum Corona-Virus auf Baustellen

Stand: 25. November 2021

Vorbemerkung zur Entstehung dieser Information

Das Corona-Virus hat auch das Arbeitsleben fest im Griff.

Herr Dipl.-Ing. Ingolf Kluge hat dieses Informationsblatt zum Corona-Virus initiiert und erarbeitet. Gleichzeitig haben sich dankenswerterweise einzelne Bundesländer auf Initiative von Schleswig-Holstein zusammengetan, um ein Musterschreiben mit Informationen an Bauherren, Verbände und Arbeitgeber der Bauwirtschaft zu erstellen.

Das Netzwerk „Gutes Bauen in Hessen“ begrüßt beide Initiativen und trägt sie mit, um eine schnelle Verbreitung der wichtigen Informationen zu fördern, die Beschäftigten und Bauteiligten zu schützen sowie die weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden.

Hierzu haben wir im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Inhalte beider Initiativen federführend für das Netzwerk Gutes Bauen in Hessen zusammengefasst und so gut, wie es in dieser Situation geht, mit den Partnern abgestimmt, so dass beide Informationsquellen – das (kompakte) Musterschreiben sowie das (umfangreichere) Informationsblatt – allen Partnern der Bauwirtschaft in Hessen kurzfristig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Informationen sind auf Grundlage der derzeit verfügbaren Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden und sollen Orientierung für ein angemessenes Handeln von Arbeitgebern und Bauherren geben und ein hoffentlich ansteckungsfreies Handeln eines jeden Menschen auf der Baustelle erleichtern. Auch vor dem Hintergrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Situation kann damit natürlich keine Garantie für Vollständigkeit gegeben werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die am Ende des Dokumentes aufgeführten Ansprechpartner des Netzwerks gerne zur Verfügung. Danke an Alle für Ihre Unterstützung!

Einleitung

(Inhalte entnommen aus den Webseiten von RKI und BG BAU)

Corona-Viren können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungskrankheiten bis hin zu schwereren Krankheiten wie MERS (Middle East Respiratory Syndrome), SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome) und aktuell COVID-19 (Coronavirus Disease 2019) reichen.

Infektionen des Menschen mit den Corona-Viren verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom, ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen, meist bei Personen, deren Immunsystem geschwächt ist.

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt hatten.

Nach derzeitigem Stand beträgt die Inkubationszeit im Durchschnitt 5 bis 6 Tage, kann aber durchaus auch bis zu 14 Tage betragen. Wie andere respiratorische Erreger kann eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus zu Symptomen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber führen, einige Betroffene leiden auch an Durchfall. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Stark betroffen sind Risikogruppen (ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen), aber auch junge Menschen können sehr schwere Verläufe erleiden.

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 24. November 2021 gilt bis einschließlich 19. März 2022 für Beschäftigte die 3G-Regel beim Zutritt zu Betrieben und Baustellen. Beschäftigte müssen ausnahmslos einen Nachweis als geimpft, genesen oder getestet erbringen, um Zutritt zur Arbeitsstätte zu erhalten. Die Arbeitgeber müssen die Nachweise kontrollieren und ihre Kontrollen dokumentieren (im Fall von nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten sind tägliche Kontrollen durchzuführen oder Kontrollen nach 48 Stunden im Fall von PCR Tests). Beschäftigte ohne 3G-Nachweis dürfen Betriebe oder Baustellen nur zum Zweck der Testung oder Impfung betreten.

Verpflichtungen der Arbeitgeber

Im Zusammenhang mit der Fürsorge-Verpflichtung eines jeden Arbeitgebers wird im Hinblick auf die jetzt gebotenen Handlungserfordernisse auf die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten hingewiesen, die sich im Wesentlichen aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben.

Achten Sie auf, bzw. kontrollieren Sie aktiv, z. B. durch Sichtkontrollen, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter. Falsch verstandener Stolz und/oder die Angst vor Gehalts-Einbußen könnten Personen veranlassen, Krankheitssymptome nicht zu melden.

✓ Arbeitgeberpflichten

Der neue Gesundheitsschutz-Tatbestand muss in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers aufgenommen und daraus resultierend firmen- und arbeitsplatzbezogene Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Ergebnisse sollten in einer schriftlichen Betriebsanweisung (analog zu den Anforderungen in der GefStoffV und der BiostoffV) zusammengefasst werden.

Mit Verweis auf die weitergehenden Informationen auf Seite 6 betreffend Hygiene und Verhaltensregeln erscheinen folgende organisatorische Empfehlungen sinnvoll:

- Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit irgend möglich Sicherheitsabstände von mindestens 1,50 m eingehalten werden, in jedem Fall müssen solche Abstände zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen.
- Zur Festlegung/Umsetzung der Maßnahmen kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung § 2 Abs.1).
- In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- Das gilt auch für die Organisation der Pausen. Die gleichzeitige Nutzung von Pausenräumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 3 SARS-CoV-2-ArbSchV). Eine Pausenregelung im „Schicht-Betrieb“ ermöglicht es, den Beschäftigten den erforderlichen Mindestabstand untereinander in den ansonsten zu kleinen Räumen einzuhalten.
- Werden Pausenräume oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Unternehmen/Gewerke (Beschäftigtengruppen) gemeinsam genutzt, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen.
- Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden.
- Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen. Stellen Sie sicher, dass Pausenräume oder Pausenbereiche über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens täglich gereinigt werden.
- Sorgen Sie auch dafür, dass Tische und sonstige Kontaktflächen in Ihren Besprechungs- und Pausenräumen regelmäßig und gründlich gereinigt und Abfallbehälter zeitnah geleert werden.
- Denken Sie beim Reinigen besonders auch an Oberflächen, welche von vielen Personen berührt werden, wie zum Beispiel Türklinken, Griffe, Handläufe und Aufzugsknöpfe.
- Auch Besprechungen, insbesondere in geschlossenen Räumen und im Herbst und Winter, sind im Hinblick auf eine SARS-CoV-2-Bedrohung als kritisch zu werten. Sie sind deshalb hinsichtlich Dauer, Abstand und Lüftung so zu gestalten, dass dabei keine größeren Infektionsgefahren entstehen. Das RKI hat hierzu konkrete und praxistaugliche Kriterien entwickelt, die von uns zu einem Praxiswerkzeug (Anhang 1) zusammengefasst wurden.
- Führen Sie Baustellen-Begehungen nur im kleinsten Kreis durch – mit klaren Zielen und einem benannten Personenkreis.

- Stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug zur Baustelle an- und abreisen auf das notwendige Maß begrenzt wird und notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Dabei ist die Fahrgemeinschaft nach Gewerken zu trennen, die auf der gleichen Baustelle arbeiten.
- Ergänzende Maßnahme zur Allgemeinen Hygiene- und zu den Abstandsregeln ist auch das Zurverfügungstellen von medizinischen Gesichtsmasken¹. Sie sind von allen Personen auf der Baustelle stets bei sich zu tragen, um ggf. sofort zum Einsatz zu kommen.
- Dabei wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Regelungen in der Corona-ArbSchV² hingewiesen: Derzeit gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung *„während des Aufenthalts in allen Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann“*. Aufgrund der Corona-ArbschV sind mindestens medizinische Masken erforderlich. Dies gilt somit auch für Baustellen.
- Bei arbeitsbedingt nicht zu verhindernder (dann möglichst kurzfristiger) Unterschreitung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m zwischen Beschäftigten müssen alle beteiligten Personen eine medizinische Schutzmaske tragen. Diese Masken sind nur je nach Qualität Persönliche Schutzausrüstung des Trägers (z. B. FFP2). Sie stellen jedoch grundsätzlich eine Schutzmaßnahme für die jeweils anderen im direkten Umfeld befindlichen Personen (*„Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen“*, § 4 ArbSchG).
- Dies gilt auch, wenn mehrere Beschäftigte in einem Fahrzeug zur Baustelle fahren. Nur der Fahrzeugführer kann auf einen Mund-Nase-Schutz verzichten.

Stellen Sie sicher, dass alle Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen. Unterweisen Sie die Beschäftigten (§ 6 Abs.1; Ziffer 2 und 3 der ArbStättV) über die hohe Infektionsgefahr des Corona-Virus und der damit dringenden Erforderlichkeit der Einhaltung von Hygieneregeln. Beispielsweise häufiges Händewaschen als Präventionsmaßnahme, insbesondere vor und nach Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Pausenräume, Sanitärräume oder Unterkünfte. Nutzen Sie, wo immer es geht, die dafür vorgesehenen Piktogramme mit den entsprechenden Gebotszeichen z. B. "Hände waschen" nach ASR A1.3. Weitere Piktogramme für Hygieneregeln oder Hygienetipps finden Sie hier. (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302).

Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen.

Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten, Ihre Kolleginnen und Kollegen und auch gerne Ihre Familien und Freunde über die Notwendigkeit, alle Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen. Motivieren Sie, indem Sie Vorbild sind und mahnen Sie regelwidriges Verhalten an – egal ob Sie Unternehmer, Führungskraft oder Kollege sind.

✓ **Allgemeine Hygiene-Anforderungen**

Grundlegende Hygiene-Anforderungen sind in der aktuellen Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Sie dienen dem Schutz und der Gesundheit von Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und sind in den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten detailliert untersetzt. Die wesentlichen Informationen für Sozialräume auf Baustellen hat die BG BAU im Baustein A025 "Sozialräume auf Baustellen" als Praxishilfe zusammengefasst.

¹ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=13

² [neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf \(bmas.de\)](https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf)

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an Arbeitsstätten werden aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen im Anhang 1 der ArbStättV besondere Maßnahmen für Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten, für Arbeitsplätze im Freien und auch speziell für Baustellen festgelegt [Anhang 1, Abschn. 5.1 und 5.2]. Für die ordnungsgemäße Umsetzung aller Maßnahmen und auch für die Reinigung hat der Arbeitgeber zu sorgen.

Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 3 zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtücher verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.

Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.

In den Technischen Regeln zur Arbeitsstättenverordnung – den ASR – finden Sie detaillierte Angaben zu Sanitärräumen (ASR A4.1), Pausen- und Bereitschaftsräumen (ASR A4.2) und Unterkünfte (ASR A4.3)

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Der beste Schutz gegen eine Ansteckung ist der Eigenschutz durch entsprechende Verhaltensweisen der Mitarbeiter (vgl. auch www.infektionsschutz.de):

- Achten Sie ganz besonders auf Hygiene und waschen Sie sich Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife, nutzen Sie Desinfektionsspender – wenn vorhanden.
- Verzichten Sie auf Körperkontakt (kein Händeschütteln, keine Umarmungen) und versuchen Sie einen Sicherheitsabstand von 1 – 2 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Fassen Sie sich nicht ins Gesicht, insbesondere nicht in den Mund, in die Nase und in die Augen.
- Husten und Niesen Sie in die Armbeuge und nicht in die Hände oder gar ungeschützt in die Luft.
- Decken Sie auch kleine Wunden mit Pflastern oder Verbänden ab.
- Desinfizieren Sie, wenn möglich, alle Flächen, die regelmäßig auch von anderen Personen berührt werden.
- Reinigen Sie Küchenutensilien mit mind. 60 Grad warmen Wasser und Spülmittel.
- Lüften Sie geschlossene Räume regelmäßig für einige Minuten bei weit geöffneten Fenstern.
- Melden Sie Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie grippeähnliche Symptome aufweisen.

Seit dem 10. September 2021 gilt zusätzlich eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer Covid-19 Erkrankung und Impfmöglichkeiten zu informieren, Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen und die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen (§ 5 Abs.1 SARS-CoV-2-ArbSchV).

Die Impfaufklärung selbst gehört nicht zum Pflichtenkreis des Arbeitgebers. Die Beantwortung von Fragen zur COVID-19-Erkrankung, zu deren Behandlungsmöglichkeiten, zur Durchführung der Impfung und möglichen Kontraindikationen, zu Beginn

³ BAuA - Technischer Arbeitsschutz (inkl. Technische Regeln) - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

und Dauer des Impfschutzes, zum Verhalten nach der Impfung, zu möglichen unerwünschten Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen sowie zur Notwendigkeit von Folge- und Auffrischimpfungen ist ausschließlich eine ärztliche Aufgabe und obliegt dem/der jeweiligen Arzt/Ärztin, insbesondere dem/der die Impfung durchführenden Arzt/Ärztin.

Organisatorische Maßnahmen durch die Bauherren

Ergänzend zu den vorangegangenen Anstrengungen der Arbeitgeber und Unternehmer wird dringend empfohlen durch den Auftraggeber folgende organisatorische Maßnahmen zu veranlassen:

- Alle bauseits zur Verfügung gestellten Toilettenanlagen werden ab sofort mindestens einmal am Tag gereinigt. Eine entsprechende sachgerechte und hygienische Nutzung wird vorausgesetzt.
- Baustellen-Besprechungen werden in der Verantwortung des Einladenden auf das notwendige Minimum beschränkt, d. h. entweder ganz abgesagt oder mit einer kleinen, zuvor bestimmten Anzahl von Personen durchgeführt. Telefon-Konferenzen oder bilaterale Gespräche sind vorzuziehen.
- In den noch notwendigerweise durchzuführenden Besprechungen sollten Mindestabstände der Personen untereinander von mind. 1,50 m (wenn möglich besser 2,00 m) eingehalten werden – ggf. ist auf größere Räume auszuweichen (wenn verfügbar).
- Zwischenzeitlich können sog. **PoC-Antigen-Tests (Point-of-Care-Antigentests, meist als „Antigen-Schnelltests“ bezeichnet)** als Teil des umfassenden betrieblichen Hygienekonzepts angewandt werden. Dies wird ausdrücklich empfohlen, weil es die Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und damit die Funktionsfähigkeit des Betriebs (und der ganzen Branche) deutlich erleichtern kann.

Nachdem der bislang bestehende Arztvorbehalt entfallen ist, dürfen nunmehr auch Arbeitgeber sog. PoC-Antigen-Tests zum professionellen Gebrauch beschaffen. PoC-Antigen-Tests dürfen jedoch nur von eingewiesenen oder geschulten Personen angewandt werden, was in der Verantwortung der anwendenden Betriebe/ Baustellen liegt.

Ein umfassendes betriebliches Testkonzept mit regelmäßigen Testungen stellt andererseits erhebliche Anforderungen an die Qualifikation und Kenntnisse der beauftragten testenden Person sowie an die die hygienische Gestaltung des Testraums. Für kleinere Betriebe erscheinen deshalb insbesondere verlässliche überbetriebliche Lösungen geeignet, um ein wirkungsvolles Verhältnis von Aufwand und zusätzlichem Beitrag zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zu ergeben.

- Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten.
- Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i. d. R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es deshalb insbesondere unter den verschärften Rahmenbedingungen durch das Corona-Virus unabdingbar ist, dass der Koordinator schon in die Planung des Bauvorhabens einbezogen werden muss! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Arbeitgeber und zum Teil auch als Bauherr für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten nach, die Jede und Jeder trägt.

Ein wichtiger Teil dieser gesellschaftlichen Verantwortung besteht für alle beteiligten Baupartner aus unserer Sicht auch darin, solidarisch mit dem Aspekt umzugehen, dass alle diese besonderen Maßnahmen sicherlich zusätzliche Zeit brauchen werden, die von Allen gerecht getragen werden und keinem der Partner „in Rechnung gestellt“ werden sollten.

Weitergehende Informationen

- **Robert-Koch-Institut (RKI), u. a.:**
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):**
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):**
<https://www.bgbau.de/>
- **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**
<https://publikationen.dguv.de/search?sSearch=corona>
- **Hessische Landesregierung:**
<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>
<https://soziales.hessen.de/Corona>
- **IKK classic**
<https://www.ikk-classic.de/pk/leistungen/behandlungen/krankheit/covid-19>

Ansprechpartner:

Staatliche Aufsichtsbehörden in Hessen sind die Regierungspräsidien:

Regierungspräsidium Gießen:

<https://rp-giessen.hessen.de/inneres-arbeit/arbeitnehmerschutz/arbeitsschutz-auf-baustellen>

Landkreise Marburg-Biedenkopf und Gießen: Telefon: 0641 303-3274

Landkreise Vogelsberg und Gießen: Telefon: 0641 303-3256

Landkreise Lahn-Dill und Gießen: Telefon: 0641 303-3293

Landkreis Limburg-Weilburg: Telefon: 0641 303-8652

Regierungspräsidium Darmstadt:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitsschutz/baustellensicherheit>

Standort Darmstadt: Telefon: 06151 12-4001

Standort Frankfurt: Telefon: 069 2714-0

Standort Wiesbaden: Telefon: 0611 3309-2545

Regierungspräsidium Kassel:

<https://rp-kassel.hessen.de/sicherheit/arbeitsschutz/baustellensicherheit>

Standorte Kassel und Fulda: Telefon: 0561 106-2788

Netzwerkpartner in Hessen:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Dr. Sebastian Schul

Telefon: 0611 3219-3392

E-Mail: sebastian.schul@hsm.hessen.de

Ingenieurkammer Hessen

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge

Telefon: 069 846114

Mobil: 0177 8846114

E-Mail: Info@kluge-ingenieure.de

BG BAU, Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. Ulrich Berg

Telefon: 069 4705200

E-Mail: ulrich.berg@bgbau.de

Handwerkskammer Wiesbaden

Herrn Ingvar Deist

Berater für Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Telefon: 0611 136-169

E-Mail: Ingvar.Deist@handwerk-hessen.de

Kreishandwerkerschaft Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Siegfried Schloz

Geschäftsführer

Telefon: 0611 99914-12

E-Mail: siegfried.schloz@khwiesbaden.de

Holzbau Deutschland

Verband Hessischer Zimmermeister e. V.

Dipl.-Ing. Ralf Böttger

Geschäftsführer

Telefon: 0561 820203-81

E-Mail: rb@zimmerer-hessen.de

Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen/Rheinland-Pfalz

Arbeitsrechtliche Fragen:

Thomas Klisa

Telefon: 06122 53476-0

E-Mail: t.klisa@liv-fehr.de

Betriebswirtschaftliche Fragen:

Matthias Schauer

Telefon: 06122 53476-40

E-Mail: m.schauer@liv-fehr.de

Technische und Arbeitssicherheitsfragen:

Stefan Petri

Telefon: 06122 53476-31

E-Mail: s.petri@liv-fehr.de

Werner Bonin

Telefon: 06122 53476-20

E-Mail: w.bonin@liv-fehr.de

Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Hessen

Norbert Hain

Geschäftsführer

Jens Möller

Technischer Betriebsberater

Telefon: 06471 379365

E-Mail: info@hessendach.de

Verband Farbe Gestaltung Bautenschutz Hessen

Ingeborg Totzke

Geschäftsführerin

Telefon: 069 9712130

E-Mail: Ingeborg.totzke@farbe-hessen.de

Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt

Gerhard Citrich

Leiter der Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bundesvorstand - Vorstandsbereich Bauwirtschaft – Baustoffindustrie

E-Mail: gerhard.citrich@igbau.de